

1989

Ausgegeben zu Bonn am 11. Juli 1989

Nr. 33

Tag	Inhalt	Seite
4. 7. 89	Verordnung über Regelsätze für Geldbußen und über die Anordnung eines Fahrverbots wegen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr (Bußgeldkatalog-Verordnung – BKatV) <small>neu: 9231-1-6</small>	1305

Verordnung über Regelsätze für Geldbußen und über die Anordnung eines Fahrverbots wegen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr (Bußgeldkatalog-Verordnung – BKatV)

Vom 4. Juli 1989

Auf Grund des § 26 a des Straßenverkehrsgesetzes, eingefügt durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2090), wird verordnet:

§ 1

(1) Bei Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 24 und 24 a des Straßenverkehrsgesetzes, die in der Anlage zu dieser Verordnung (Bußgeldkatalog – BKatV) aufgeführt sind, ist eine Geldbuße nach den dort bestimmten Beträgen festzusetzen.

(2) Die im Bußgeldkatalog bestimmten Beträge sind Regelsätze, die von fahrlässiger Begehung und gewöhnlichen Tatumständen ausgehen. Etwaige Eintragungen des Betroffenen im Verkehrszentralregister sind nicht berücksichtigt, soweit nicht in den Nummern 68.1 und 68.2 des Bußgeldkatalogs etwas anderes bestimmt ist.

(3) Wird ein Tatbestand der Nummer 55.1 in Verbindung mit der Tabelle 3 des Anhangs oder der Nummern 60, 62 oder 62.1 bis 62.3 des Bußgeldkatalogs vom Halter eines Kraftfahrzeugs verwirklicht, so ist derjenige Regelsatz anzuwenden, der in diesen Fällen für das Anordnen oder Zulassen der Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeugs durch den Halter vorgesehen ist.

(4) Die Regelsätze erhöhen sich bei Vorliegen einer Gefährdung oder Sachbeschädigung nach der Tabelle 4 des Anhangs des Bußgeldkatalogs.

(5) Wird von dem Führer eines kennzeichnungspflichtigen Kraftfahrzeugs mit gefährlichen Gütern oder eines Kraftomnibusses mit Fahrgästen ein Tatbestand

1. der Nummern 3, 7, 9, 9.1, 9.1.1, 60, 62, 62.1 bis 62.3 oder
2. der Nummern 6.1 oder 6.2, jeweils in Verbindung mit der Tabelle 2 des Anhangs, oder
3. der Nummern 55.1 oder 55.2, jeweils in Verbindung mit der Tabelle 3 des Anhangs,

des Bußgeldkatalogs verwirklicht, so erhöht sich der dort genannte Regelsatz, auch in den Fällen des Absatzes 4, jeweils um die Hälfte, höchstens jedoch auf 450 Deutsche Mark. Der nach Satz 1 erhöhte Regelsatz ist auch anzuwenden, wenn der Halter die Inbetriebnahme eines kennzeichnungspflichtigen Kraftfahrzeugs mit gefährlichen Gütern oder eines Kraftomnibusses mit Fahrgästen in den Fällen

1. der Nummern 51.1, 51.2, 51.2.1 bis 51.2.3, 51.3, 61 oder
2. der Nummern 56.1 oder 56.2, jeweils in Verbindung mit der Tabelle 3 des Anhangs,

des Bußgeldkatalogs anordnet oder zuläßt.

(6) Werden durch eine Handlung mehrere Tatbestände des Bußgeldkatalogs verwirklicht, so ist nur ein Regelsatz, bei unterschiedlichen Regelsätzen der höchste, anzuwenden. Dieser kann angemessen erhöht werden, höchstens jedoch auf 450 Deutsche Mark.

(7) Bei Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, die von nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmern begangen werden, ist, sofern der Bußgeldkatalog nicht besondere Tatbestände für diese Verkehrsteilnehmer enthält, der Regelsatz um die Hälfte zu ermäßigen. Beträgt der nach Satz 1 ermäßigte Regelsatz weniger als 80 Deutsche Mark, so soll eine Geldbuße nur festgesetzt werden, wenn eine Verwarnung mit Verwarnungsgeld nicht erteilt werden kann.

§ 2

(1) Bei Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes kommt die Anordnung eines Fahrverbots (§ 25 Abs. 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes) wegen grober Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers in der Regel in Betracht, wenn ein Tatbestand

1. der Nummern 5.1 bis 5.3, jeweils in Verbindung mit der Tabelle 1 des Anhangs,

2. der Nummern 6.1.4 oder 6.1.5 der Tabelle 2 des Anhangs, soweit die Geschwindigkeit mehr als 100 km/h beträgt, oder der Nummern 6.2.4 oder 6.2.5 der Tabelle 2 des Anhangs oder

3. der Nummern 9.1.1 oder 19.3

des Bußgeldkatalogs verwirklicht wird. Wird in diesen Fällen ein Fahrverbot angeordnet, so ist in der Regel die dort bestimmte Dauer festzusetzen.

(2) Wird ein Fahrverbot wegen beharrlicher Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers zum ersten Mal angeordnet, so ist seine Dauer in der Regel auf einen Monat festzusetzen. Ein Fahrverbot kommt in der Regel in Betracht, wenn gegen den Führer eines Kraftfahrzeugs wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung von mindestens 26 km/h bereits eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt worden ist und er innerhalb eines Jahres seit Rechtskraft der Entscheidung eine weitere Geschwindigkeitsüberschreitung von mindestens 26 km/h begeht.

(3) Bei Ordnungswidrigkeiten nach § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes ist ein Fahrverbot (§ 25 Abs. 1 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes) in der Regel mit der in den Nummern 68, 68.1 und 68.2 des Bußgeldkatalogs vorgesehenen Dauer anzuordnen.

(4) Wird von der Anordnung eines Fahrverbots ausnahmsweise abgesehen, so soll der für den betroffenen Tatbestand bestimmte Regelsatz angemessen erhöht werden.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2090) auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 4. Juli 1989

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. Zimmermann

Bußgeldkatalog

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Regelsatz in DM und Fahrverbot
A Zuwiderhandlungen gegen § 24 StVG			
a Straßenverkehrs-Ordnung			
Straßenbenutzung durch Fahrzeuge			
1	Gegen das Rechtsfahrgebot verstoßen	§ 2 Abs. 2 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 2	
1.1	bei Gegenverkehr, beim Überholtwerden, an Kuppen, in Kurven oder bei Unübersichtlichkeit und dadurch einen anderen gefährdet		80
1.2	auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen und dadurch einen anderen behindert		80
2	Als Führer eines kennzeichnungspflichtigen Kraftfahrzeugs mit gefährlichen Gütern bei Sichtweite unter 50 m durch Nebel, Schneefall oder Regen oder bei Schneeglätte oder Glatteis sich nicht so verhalten, daß die Gefährdung eines anderen ausgeschlossen war, insbesondere, obwohl nötig, nicht den nächsten geeigneten Platz zum Parken aufgesucht	§ 2 Abs. 3 a § 49 Abs. 1 Nr. 2	150
Geschwindigkeit			
3	Mit zu hoher, nichtangepaßter Geschwindigkeit gefahren bei Unübersichtlichkeit, an Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen, Bahnübergängen oder bei schlechten Sicht- oder Wetterverhältnissen (z. B. Nebel, Glatteis)	§ 3 Abs. 1 § 19 Abs. 1 Satz 2 § 49 Abs. 1 Nr. 3, 19 Buchstabe a	100
4	Als Fahrzeugführer ein Kind, einen Hilfsbedürftigen oder älteren Menschen gefährdet, insbesondere durch nicht ausreichend verminderte Geschwindigkeit, mangelnde Bremsbereitschaft oder unzureichenden Seitenabstand beim Vorbeifahren oder Überholen	§ 3 Abs. 2 a § 49 Abs. 1 Nr. 3	120
5	Zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten mit	§ 3 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 § 49 Abs. 1 Nr. 3 § 18 Abs. 5 Satz 2 § 49 Abs. 1 Nr. 18 § 41 Abs. 2 Nr. 7 (Zeichen 274) § 49 Abs. 3 Nr. 4 § 41 Abs. 2 Nr. 5 Satz 6 Buchstabe e, Satz 7 Nr. 2 Satz 1 (Zeichen 241 oder 242 mit Zusatzschild, das den Fahrzeugverkehr zuläßt) § 49 Abs. 3 Nr. 4 § 42 Abs. 4 a Nr. 2 (Zeichen 325) § 49 Abs. 3 Nr. 5 § 1 Abs. 3 und § 3 Zonengeschwindigkeits- Verordnung	

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Regelsatz in DM und Fahrverbot
5.1	Kraftfahrzeugen der in § 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchstaben a oder b StVO genannten Art		Tabelle 1 Buchstabe a
5.2	kennzeichnungspflichtigen Kraftfahrzeugen der in Nr. 5.1 genannten Art mit gefährlichen Gütern oder Kraftomnibussen mit Fahrgästen		Tabelle 1 Buchstabe b
5.3	anderen als den in Nr. 5.1 oder 5.2 genannten Kraftfahrzeugen		Tabelle 1 Buchstabe c
Abstand			
6	Erforderlichen Abstand von einem vorausfahrenden Fahrzeug nicht eingehalten bei einer Geschwindigkeit von	§ 4 Abs. 1 Satz 1 § 49 Abs. 1 Nr. 4	
6.1	mehr als 80 km/h		Tabelle 2 Buchstabe a
6.2	mehr als 130 km/h		Tabelle 2 Buchstabe b
7	Mit Lastkraftwagen (zulässiges Gesamtgewicht über 2,8 t) oder Kraftomnibus bei einer Geschwindigkeit von mehr als 50 km/h auf einer Autobahn Mindestabstand von 50 m von einem vorausfahrenden Fahrzeug nicht eingehalten	§ 4 Abs. 3 § 49 Abs. 1 Nr. 4	100
Überholen			
8	Außerhalb geschlossener Ortschaft rechts überholt	§ 5 Abs. 1 § 49 Abs. 1 Nr. 5	100
9	Überholt, obwohl nicht übersehen werden konnte, daß während des ganzen Überholvorgangs jede Behinderung des Gegenverkehrs ausgeschlossen war, oder bei unklarer Verkehrslage	§ 5 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Nr. 1 § 49 Abs. 1 Nr. 5	100
9.1	und dabei Verkehrszeichen (Zeichen 276, 277) nicht beachtet oder Fahrstreifenbegrenzung (Zeichen 295, 296) überquert oder überfahren oder der durch Pfeile vorgeschriebenen Fahrtrichtung (Zeichen 297) nicht gefolgt	§ 5 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Nr. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 5	150
9.1.1	mit Gefährdung oder Sachbeschädigung	§ 5 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Nr. 2 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 5	250 Fahrverbot 1 Monat
10	Überholt unter Nichtbeachten von Verkehrszeichen (Zeichen 276, 277)	§ 5 Abs. 3 Nr. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 5	80
11	Zum Überholen ausgesichert und dadurch nachfolgenden Verkehr gefährdet	§ 5 Abs. 4 Satz 1 § 49 Abs. 1 Nr. 5	80
Vorfahrt			
12	Vorfahrt nicht beachtet und dadurch einen Vorfahrtberechtigten gefährdet	§ 8 Abs. 2 Satz 2 § 49 Abs. 1 Nr. 8	100

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Regelsatz in DM und Fahrverbot
Abbiegen			
13	Abgebogen, ohne Fahrzeug durchfahren zu lassen und dadurch einen anderen gefährdet	§ 9 Abs. 3 Satz 1, 2, Abs. 4 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 9	80
14	Beim Abbiegen auf einen Fußgänger keine besondere Rücksicht genommen und ihn dadurch gefährdet	§ 9 Abs. 3 Satz 3 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 9	80
Liegenbleiben von Fahrzeugen			
15	Liegegebliebenes mehrspuriges Fahrzeug nicht oder nicht wie vorgeschrieben abgesichert, beleuchtet oder kenntlich gemacht und dadurch einen anderen gefährdet	§ 15, auch i.V.m. § 17 Abs. 4 Satz 1, 3 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 15	80
Beleuchtung			
16	Bei erheblicher Sichtbehinderung durch Nebel, Schneefall oder Regen außerhalb geschlossener Ortschaften am Tage nicht mit Abblendlicht gefahren	§ 17 Abs. 3 Satz 1 § 49 Abs. 1 Nr. 17	80
Autobahnen und Kraftfahrstraßen			
17	An dafür nicht vorgesehener Stelle eingefahren und dadurch einen anderen gefährdet	§ 18 Abs. 2 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 18	100
18	Beim Einfahren Vorfahrt auf der durchgehenden Fahrbahn nicht beachtet	§ 18 Abs. 3 § 49 Abs. 1 Nr. 18	100
19	Gewendet, rückwärts oder entgegen der Fahrtrichtung gefahren	§ 18 Abs. 7 § 2 Abs. 1 § 49 Abs. 1 Nr. 2, 18	
19.1	in einer Ein- oder Ausfahrt		100
19.2	auf der Nebenfahrbahn oder dem Seitenstreifen		200
19.3	auf der durchgehenden Fahrbahn		300
			Fahrverbot 1 Monat
20	Auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen geparkt (§ 12 Abs. 2 StVO)	§ 18 Abs. 8 § 49 Abs. 1 Nr. 18	80
21	Seitenstreifen zum Zweck des schnelleren Vorwärtkommens benutzt	§ 2 Abs. 1 § 49 Abs. 1 Nr. 2	100
Bahnübergänge			
22	Mit einem Fahrzeug den Vorrang eines Schienenfahrzeugs nicht beachtet oder Bahnübergang unter Verstoß gegen die Wartepflicht in § 19 Abs. 2 StVO überquert	§ 19 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, 2 § 49 Abs. 1 Nr. 19 Buchstabe a	100

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Regelsatz in DM und Fahrverbot
Öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse			
23	An einem an einer Haltestelle (Zeichen 224) haltenden öffentlichen Verkehrsmittel mit ein- oder aussteigenden Fahrgästen rechts nicht mit mäßiger Geschwindigkeit oder ausreichendem Abstand vorbeigefahren und dadurch einen Fahrgast		
23.1	behindert	§ 20 Abs. 1 Satz 3, 4 § 49 Abs. 1 Nr. 19 Buchstabe b	80
23.2	gefährdet	§ 20 Abs. 1 Satz 2, 4 § 49 Abs. 1 Nr. 19 Buchstabe b	100
24	An einem gekennzeichneten Schulbus, der gehalten und Warnblinklicht eingeschaltet hatte, nicht mit mäßiger Geschwindigkeit oder ausreichendem Abstand vorbeigefahren und dadurch ein Schulkind		
24.1	behindert	§ 20 Abs. 1 a Satz 2, 3 § 49 Abs. 1 Nr. 19 Buchstabe b	80
24.2	gefährdet	§ 20 Abs. 1 a Satz 1, 3 § 49 Abs. 1 Nr. 19 Buchstabe b	100
Ladung			
25	Ladung oder Ladeeinrichtung nicht verkehrssicher verstaut oder gegen Herabfallen nicht besonders gesichert und dadurch einen anderen gefährdet	§ 22 Abs. 1 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 21	100
Sonstige Pflichten des Fahrzeugführers			
26	Als Fahrzeugführer nicht dafür gesorgt, daß das Fahrzeug, der Zug, die Ladung oder die Besetzung vorschriftsmäßig war, wenn dadurch die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigt war oder die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung oder die Besetzung wesentlich litt	§ 23 Abs. 1 Satz 2 § 49 Abs. 1 Nr. 22	100
Fußgängerüberwege			
27	An einem Fußgängerüberweg, den ein Bevorrechtigter erkennbar benutzen wollte, das Überqueren der Fahrbahn nicht ermöglicht oder nicht mit mäßiger Geschwindigkeit herangefahren oder an einem Fußgängerüberweg überholt	§ 26 Abs. 1, 3 § 49 Abs. 1 Nr. 24 Buchstabe b	100
Übermäßige Straßenbenutzung			
28	Als Veranstalter erlaubnispflichtige Veranstaltung ohne Erlaubnis durchgeführt	§ 29 Abs. 2 Satz 1 § 49 Abs. 2 Nr. 6	80
29	Ohne Erlaubnis Fahrzeug oder Zug geführt, dessen Maße oder Gewichte die gesetzlich allgemein zugelassenen Grenzen tatsächlich überschritten oder dessen Bauart dem Führer kein ausreichendes Sichtfeld ließ	§ 29 Abs. 3 § 49 Abs. 2 Nr. 7	80

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Regelsatz in DM und Fahrverbot
Sonntagsfahrverbot			
30	Verbotswidrig an einem Sonntag oder Feiertag gefahren	§ 30 Abs. 3 Satz 1 § 49 Abs. 1 Nr. 25	80
31	Als Halter das verbotswidrige Fahren an einem Sonntag oder Feiertag angeordnet oder zugelassen	§ 30 Abs. 3 Satz 1 § 49 Abs. 1 Nr. 25	400
Verkehrshindernisse			
32	Gegenstand auf eine Straße gebracht oder dort liegen gelassen, obwohl dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden konnte	§ 32 Abs. 1 Satz 1 § 49 Abs. 1 Nr. 27	80
Zeichen der Polizeibeamten			
33	Zeichen oder Haltgebot eines Polizeibeamten nicht befolgt	§ 36 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 4, 5 § 49 Abs. 3 Nr. 1	100
Wechsellichtzeichen und Dauerlichtzeichen			
34	Als Fahrzeugführer rotes Wechsellichtzeichen oder rotes Dauerlichtzeichen nicht befolgt	§ 37 Abs. 2 Nr. 1 Satz 7, 8, Nr. 2, Abs. 3 Satz 1, 2 § 49 Abs. 3 Nr. 2	100
Vorschriftszeichen			
35	Unbedingtes Haltgebot (Zeichen 206) nicht befolgt oder trotz Rotlicht nicht an der Haltlinie (Zeichen 294) gehalten und dadurch einen anderen gefährdet	§ 41 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b, Abs. 3 Nr. 2 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 4	100
36	Als Fahrzeugführer in einem Fußgängerbereich (Zeichen 241, 242, 243) einen Fußgänger gefährdet		
36.1	bei zugelassenem Fahrzeugverkehr (Zeichen 241, 242 mit Zusatzschild)	§ 41 Abs. 2 Nr. 5 Satz 7 Nr. 2 Satz 2 § 49 Abs. 3 Nr. 4	80
36.2	bei nicht zugelassenem Fahrzeugverkehr	§ 41 Abs. 2 Nr. 5 Satz 6 Buchstabe a Satz 2, Satz 7 Nr. 1 Satz 2 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 4	100
37	Eine für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern (Zeichen 261) oder für Kraftfahrzeuge mit wassergefährdender Ladung (Zeichen 269) gesperrte Straße befahren	§ 41 Abs. 2 Nr. 6 § 49 Abs. 3 Nr. 4	200
38	Kraftfahrzeug trotz eines Verkehrsverbots bei Smog (Zeichen 270) geführt	§ 41 Abs. 2 Nr. 6 § 49 Abs. 3 Nr. 4	80
Richtzeichen			
39	Als Fahrzeugführer in einem verkehrsberuhigten Bereich (Zeichen 325, 326) einen Fußgänger gefährdet	§ 42 Abs. 4 a Nr. 3 § 49 Abs. 3 Nr. 5	80

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Regelsatz in DM und Fahrverbot
40	Auf dem linken von mehreren nach Zeichen 340 markierten Fahrstreifen auf einer Fahrbahn für beide Richtungen überholt und dadurch einen anderen gefährdet	§ 42 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe b Satz 1, Buchstabe c § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 5	80
Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen			
41	Einer den Verkehr verbotenden oder beschränkenden Anordnung, die öffentlich bekanntgemacht wurde, zuwidergehandelt	§ 45 Abs. 4 Halbsatz 2 § 49 Abs. 3 Nr. 7	80
42	Mit Arbeiten begonnen, ohne zuvor Anordnungen eingeholt zu haben, diese Anordnungen nicht befolgt oder Lichtzeichenanlagen nicht bedient	§ 45 Abs. 6 § 49 Abs. 4 Nr. 3	150
Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis			
43	Vollziehbare Auflage einer Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis nicht befolgt	§ 46 Abs. 3 Satz 1 § 49 Abs. 4 Nr. 4	80
b Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung			
Erlaubnispflicht bei Beförderung von Fahrgästen mit Kraftfahrzeugen			
44	Ohne erforderliche Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung einen oder mehrere Fahrgäste in einem in § 15 d Abs. 1 StVZO genannten Fahrzeug befördert	§ 15 d Abs. 1 § 69 a Abs. 1 Nr. 10	150
45	Als Halter die Fahrgastbeförderung angeordnet oder zugelassen, obwohl der Fahrzeugführer die erforderliche Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nicht besaß	§ 15 d Abs. 3 § 69 a Abs. 1 Nr. 11	150
Betriebsverbot und -beschränkungen			
46	Als Halter oder Eigentümer einem Verbot, ein Fahrzeug in Betrieb zu setzen, zuwidergehandelt oder Beschränkungen nicht beachtet	§ 17 Abs. 1 Halbsatz 2 § 69 a Abs. 2 Nr. 1	100
47	Betriebsverbot wegen Verstoßes gegen die Pflichten beim Erwerb des Fahrzeugs nicht beachtet	§ 27 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 1 § 69 a Abs. 2 Nr. 12	80
48	Betriebsverbot oder -beschränkung wegen Fehlens einer gültigen Prüfplakette nicht beachtet	§ 29 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 1 § 69 a Abs. 2 Nr. 15	80
Zulassungspflicht			
49	Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeuganhänger ohne die erforderliche Zulassung oder Betriebserlaubnis auf einer öffentlichen Straße in Betrieb gesetzt	§ 18 Abs. 1, 3 Satz 1 § 69 a Abs. 2 Nr. 3	100
Untersuchung der Kraftfahrzeuge und Anhänger			
50	Als Halter Fahrzeug zur Haupt- oder Zwischenuntersuchung oder Bremsensonderuntersuchung nicht angemeldet oder vorgeführt bei einer Fristüberschreitung des Anmelde- oder Vorführtermins um mehr als 8 Monate	§ 29 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Nr. 2.1, 2.2 Satz 1, 2, 4, 5, Nr. 2.8 Satz 2, Nr. 3.1 Satz 1, 2, 5 der Anlage VIII § 69 a Abs. 2 Nr. 14	80

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Regelsatz in DM und Fahrverbot
Verantwortung für den Betrieb der Fahrzeuge			
51	Als Halter die Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeugs oder Zuges angeordnet oder zugelassen, obwohl	§ 31 Abs. 2 § 69 a Abs. 5 Nr. 3	
51.1	der Führer zur selbständigen Leitung nicht geeignet war		100
51.2	das Fahrzeug, der Zug, die Ladung oder die Besetzung nicht vorschriftsmäßig war und dadurch die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigt war, insbesondere unter Verstoß gegen eine Vorschrift über		150
51.2.1	Lenkeinrichtungen	§ 31 Abs. 2 i.V.m. § 38 § 69 a Abs. 5 Nr. 3	150
51.2.2	Bremsen	§ 31 Abs. 2 i.V.m. § 41 Abs. 1 bis 12, 15 bis 17 § 69 a Abs. 5 Nr. 3	150
51.2.3	Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen	§ 31 Abs. 2 i.V.m. § 43 Abs. 1 Satz 1 bis 3, Abs. 4 Satz 1, 3 § 69 a Abs. 5 Nr. 3	150
51.3	die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung oder die Besetzung wesentlich litt	§ 31 Abs. 2 § 69 a Abs. 5 Nr. 3	150
Führung eines Fahrtenbuches			
52	Fahrtenbuch nicht ordnungsgemäß geführt, nicht ausgehändigt oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt	§ 31 a Satz 2, 3 § 69 a Abs. 5 Nr. 4, 4 a	100
Abmessungen von Fahrzeugen und Zügen			
53	Kraftfahrzeug, Anhänger oder Fahrzeugkombination in Betrieb genommen, obwohl die höchstzulässige Breite, Höhe oder Länge überschritten war	§ 32 Abs. 1, 2 § 69 a Abs. 3 Nr. 2	100
54	Als Halter die Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeugs, Anhängers oder einer Fahrzeugkombination angeordnet oder zugelassen, obwohl die höchstzulässige Breite, Höhe oder Länge überschritten war	§ 31 Abs. 2 i.V.m. § 32 Abs. 1, 2 § 69 a Abs. 5 Nr. 3	150
Achslast, Gesamtgewicht, Anhängelast hinter Kraftfahrzeugen			
55	Kraftfahrzeug, Anhänger oder Fahrzeugkombination in Betrieb genommen, obwohl die zulässige Achslast, das zulässige Gesamtgewicht oder die zulässige Anhängelast hinter einem Kraftfahrzeug überschritten war	§ 34 Abs. 2 Satz 1, 2, Abs. 3 Satz 1, 2, 5, 7 § 42 Abs. 1, 2 Satz 2 § 69 a Abs. 3 Nr. 4	
55.1	bei Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern, deren zulässiges Gesamtgewicht 2 t übersteigt		Tabelle 3 Buchstabe a
55.2	bei anderen Kraftfahrzeugen bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht		Tabelle 3 Buchstabe b

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Regelsatz in DM und Fahrverbot
56	Als Halter die Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeugs, eines Anhängers oder einer Fahrzeugkombination angeordnet oder zugelassen, obwohl die zulässige Achslast, das zulässige Gesamtgewicht oder die zulässige Anhängelast hinter einem Kraftfahrzeug überschritten war	§ 31 Abs. 2 i.V.m. § 34 Abs. 2 Satz 1, 2, Abs. 3 Satz 1, 2, 5, 7 § 42 Abs. 1, 2 Satz 2 § 69 a Abs. 5 Nr. 3	
56.1	bei Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern, deren zulässiges Gesamtgewicht 2 t übersteigt		Tabelle 3 Buchstabe a
56.2	bei anderen Kraftfahrzeugen bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht		Tabelle 3 Buchstabe b
57	Gegen die Pflicht zur Feststellung der zugelassenen Achslasten oder über das Um- oder Entladen bei Überlastung verstoßen	§ 34 Abs. 5 § 69 a Abs. 5 Nr. 4 c	100
Besetzung von Kraftomnibussen			
58	Kraftomnibus in Betrieb genommen und dabei mehr Personen befördert, als im Fahrzeugschein Plätze ausgewiesen waren	§ 34 a Abs. 1 § 69 a Abs. 3 Nr. 5	100
59	Als Halter die Inbetriebnahme eines Kraftomnibusses angeordnet oder zugelassen, obwohl mehr Personen befördert wurden, als im Fahrzeugschein Plätze ausgewiesen waren	§ 31 Abs. 2 i.V.m. § 34 a Abs. 1 § 69 a Abs. 5 Nr. 3	150
Bereifung und Laufflächen			
60	Kraftfahrzeug oder Anhänger in Betrieb genommen, dessen Reifen keine ausreichenden Profilrillen oder Einschnitte oder keine ausreichende Profil- oder Einschnitttiefe besaß	§ 36 Abs. 2 Satz 3, 4 § 69 a Abs. 3 Nr. 8	100
61	Als Halter die Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers angeordnet oder zugelassen, dessen Reifen keine ausreichenden Profilrillen oder Einschnitte oder keine ausreichende Profil- oder Einschnitttiefe besaß	§ 31 Abs. 2 i.V.m. § 36 Abs. 2 Satz 3, 4 § 69 a Abs. 5 Nr. 3	150
Sonstige Pflichten für den verkehrssicheren Zustand des Fahrzeugs			
62	Fahrzeug in Betrieb genommen, das sich in einem Zustand befand, der die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigte, insbesondere unter Verstoß gegen eine Vorschrift über		100
62.1	Lenkeinrichtungen	§ 38 § 69 a Abs. 3 Nr. 9	100
62.2	Bremsen	§ 41 Abs. 1 bis 12, 15 bis 17 § 69 a Abs. 3 Nr. 13	100
62.3	Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen	§ 43 Abs. 1 Satz 1 bis 3, Abs. 4 Satz 1, 3 § 69 a Abs. 3 Nr. 3	100

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Regelsatz in DM und Fahrverbot
Stützlast			
63	Kraftfahrzeug mit einem einachsigen Anhänger in Betrieb genommen, dessen zulässige Stützlast um mehr als 50 % über- oder unterschritten wurde	§ 44 Abs. 3 Satz 1 § 69 a Abs. 3 Nr. 3	80
Abgassonderuntersuchung			
64	Als Halter die Frist für die Abgassonderuntersuchung um mehr als acht Monate überschritten	§ 47 a Abs. 1 Satz 1 § 69 a Abs. 5 Nr. 5 a	80
Auflagen bei Ausnahmegenehmigungen			
65	Als Halter einer vollziehbaren Auflage einer Ausnahmegenehmigung nicht nachgekommen	§ 71 § 69 a Abs. 5 Nr. 8 § 13 und § 14 Nr. 4 VInt	100
c Ferienreise-Verordnung		Ferienreise-VO	
66	Kraftfahrzeug trotz eines Verkehrsverbots innerhalb der Verbotszeiten länger als 15 Minuten geführt	§ 1 § 5 Nr. 1	80
67	Als Halter die Führung eines Kraftfahrzeugs trotz eines Verkehrsverbots innerhalb der Verbotszeiten länger als 15 Minuten zugelassen	§ 1 § 5 Nr. 1	200
B Zuwiderhandlungen gegen § 24 a StVG			
0,8-Promille-Grenze		StVG	
68	Kraftfahrzeug geführt mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,8 Promille oder mehr oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration geführt hat	§ 24 a	500 Fahrverbot 1 Monat
68.1	bei Eintragung von bereits einer Entscheidung		1 000 Fahrverbot 3 Monate
68.2	bei Eintragung von bereits mehreren Entscheidungen nach § 24 a StVG, §§ 316 oder 315 c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a StGB im Verkehrszentralregister		1 500 Fahrverbot 3 Monate

Anhang
(zu Nr. 5 der Anlage)

Tabelle 1
Geschwindigkeitsüberschreitungen

a) Kraftfahrzeuge der in § 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchstaben a oder b StVO genannten Art

Lfd. Nr.	Überschreitung in km/h	Regelsatz in DM bei Begehung		Fahrverbot in Monaten	
		innerhalb geschlossener Ortschaften	außerhalb	innerhalb geschlossener Ortschaften	außerhalb
5.1.1	16 – 20	100	80	–	–
5.1.2	21 – 25	120	100	–	–
5.1.3	26 – 30	180	120	–	–
5.1.4	31 – 40	250	200	1	–
5.1.5	41 – 50	300	250	1	1
5.1.6	über 50	400	350	2	1

b) kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge der in Buchstabe a genannten Art mit gefährlichen Gütern oder Kraftomnibusse mit Fahrgästen

Lfd. Nr.	Überschreitung in km/h	Regelsatz in DM bei Begehung		Fahrverbot in Monaten	
		innerhalb geschlossener Ortschaften	außerhalb	innerhalb geschlossener Ortschaften	außerhalb
5.2.1	16 – 20	150	120	–	–
5.2.2	21 – 25	200	150	–	–
5.2.3	26 – 30	250	200	1	–
5.2.4	31 – 40	350	300	1	1
5.2.5	41 – 50	400	350	2	1
5.2.6	über 50	450	400	3	2

c) andere als die in Buchstaben a oder b genannten Kraftfahrzeuge

Lfd. Nr.	Überschreitung in km/h	Regelsatz in DM	Fahrverbot in Monaten	
			innerhalb geschlossener Ortschaften	außerhalb
5.3.1	21 – 25	80	–	–
5.3.2	26 – 30	100	–	–
5.3.3	31 – 40	150	–	–
5.3.4	41 – 50	200	1	–
5.3.5	51 – 60	300	1	1
5.3.6	über 60	400	1	1

Tabelle 2
Nichteinhalten des Abstandes von einem vorausfahrenden Fahrzeug

Lfd. Nr.		Regelsatz in DM	und Fahrverbot
Der Abstand von einem vorausfahrenden Fahrzeug betrug in Metern			
6.1	a) bei einer Geschwindigkeit von mehr als 80 km/h		
6.1.1	weniger als $\frac{1}{10}$ des halben Tachowertes	80	
6.1.2	weniger als $\frac{1}{10}$ des halben Tachowertes	100	
6.1.3	weniger als $\frac{1}{10}$ des halben Tachowertes	150	
6.1.4	weniger als $\frac{1}{10}$ des halben Tachowertes	200	<div style="background-color: black; color: white; padding: 2px; text-align: center;"> Fahrverbot 1 Monat </div> soweit die Geschwindigkeit mehr als 100 km/h beträgt
6.1.5	weniger als $\frac{1}{10}$ des halben Tachowertes	250	<div style="background-color: black; color: white; padding: 2px; text-align: center;"> Fahrverbot 1 Monat </div> soweit die Geschwindigkeit mehr als 100 km/h beträgt
6.2	b) bei einer Geschwindigkeit von mehr als 130 km/h		
6.2.1	weniger als $\frac{1}{10}$ des halben Tachowertes	100	
6.2.2	weniger als $\frac{1}{10}$ des halben Tachowertes	150	
6.2.3	weniger als $\frac{1}{10}$ des halben Tachowertes	200	
6.2.4	weniger als $\frac{1}{10}$ des halben Tachowertes	250	<div style="background-color: black; color: white; padding: 2px; text-align: center;"> Fahrverbot 1 Monat </div>
6.2.5	weniger als $\frac{1}{10}$ des halben Tachowertes	300	<div style="background-color: black; color: white; padding: 2px; text-align: center;"> Fahrverbot 1 Monat </div>

Anhang

(zu den Nummern 55 und 56 der Anlage)

Tabelle 3

Überschreiten der zulässigen Achslast oder des zulässigen Gesamtgewichts von Kraftfahrzeugen, Anhängern, Fahrzeugkombinationen sowie der Anhängelast hinter Kraftfahrzeugen

a) bei Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern, deren zulässiges Gesamtgewicht 2 t übersteigt

Lfd. Nr.	für Inbetriebnahme Überschreiten in v. H.	Regelsatz in DM
55.1.1	mehr als 5	100
55.1.2	mehr als 10	120
55.1.3	mehr als 15	150
55.1.4	mehr als 20	200
55.1.5	mehr als 25	300
55.1.6	mehr als 30	400

	für Anordnen oder Zulassen der Inbetriebnahme Überschreiten in v. H.	Regelsatz in DM
--	---	-----------------

56.1.1	mehr als 5	150
56.1.2	mehr als 10	250
56.1.3	mehr als 15	300
56.1.4	mehr als 20	400
56.1.5	mehr als 25	450

b) bei anderen Kraftfahrzeugen bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht

Lfd. Nr.	für Inbetriebnahme, Anordnen oder Zulassen der Inbetriebnahme Überschreiten in v. H.	Regelsatz in DM
55.2.1 oder 56.2.1	mehr als 20	100
55.2.2 oder 56.2.2	mehr als 25	150
55.2.3 oder 56.2.3	mehr als 30	250

Anhang
(zu § 1 Abs. 4)

Tabelle 4**Erhöhung der Regelsätze bei Hinzutreten einer Gefährdung oder Sachbeschädigung**

Die im Bußgeldkatalog bestimmten Regelsätze erhöhen sich beim Hinzutreten einer Gefährdung oder Sachbeschädigung, soweit diese Merkmale nicht bereits im Grundtatbestand enthalten sind, wie folgt:

Bei einem Regelsatz für den Grundtatbestand von DM	mit Gefährdung auf DM	mit Sachbeschädigung auf DM
80	100	120
100	120	150
120	150	180
150	200	250
180	220	270
200	250	300
250	300	350
300	350	450
350	400	450
400	450	450

Enthält der Grundtatbestand bereits eine Gefährdung, führt Sachschaden zu folgender Erhöhung:

Bei einem Regelsatz für den Grundtatbestand von DM	mit Sachbeschädigung auf DM
80	100
100	120
120	150
150	200

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 74,75 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,35 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1989 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,35 DM (2,35 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,35 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

**Nachtrag
in Kürze**

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1988 — Format DIN A4 — Umfang 436 Seiten

Die Neuauflage 1988 weist folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
- b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten,

soweit sie noch gültig sind.

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1988 — Format DIN A4 — Umfang 512 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die — soweit ersichtlich — noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke können zum Preis von je 38,— DM zuzüglich 3,50 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.